

Satzung
des Sportvereins 1848 Bad Buchau am Federsee e.V.
(Stand: 17.03.2023)

I. Name des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein 1848 Bad Buchau am Federsee e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Buchau.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§ 2

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch intensive Pflege der Leibesübung und des Chorgesangs.
- (2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- (3) An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§3

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4

Die Farben des Vereins sind "Schwarz-Gelb".

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB).

III. Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Der Verein steht jedem offen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder nicht dem Verein angehörende Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, ernannt werden.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Aufnahmegesuche noch nicht Volljähriger bedürfen der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über das Gesuch entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Es braucht nicht begründet zu werden. Gegen die ablehnende Entscheidung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

- (1) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein ist möglich.

§ 10

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann mit einer Frist von 4 Wochen auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ausgeschlossen werden kann ein Vereinsmitglied, wenn es
 - a) trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) grob gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verstoßen hat,

- c) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- (5) Dem Betroffenen ist mindestens 1 Monat vorher der Grund zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Generalversammlung zu. Die Berufung ist binnen einer Frist von 4 Wochen, gerechnet ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss, beim Vorstand einzulegen. Diese setzt den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung, die endgültig mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 11

- (1) Die Mitglieder sind zu Beitragsleistungen zur Förderung des Vereinszweckes (Aufnahmegebühren, laufende Jahresbeiträge, besondere finanzielle Leistungen, Dienstleistungen an Vereinseinrichtungen und dergleichen) nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung verpflichtet.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedern auf deren Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder vorübergehend stunden.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge für Jugendliche und Kinder sowie Studenten und denen Gleichgestellte wird durch die Generalversammlung geregelt.
- (5) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahres bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres zur Entrichtung an den Verein fällig. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 1 Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, können Mahnungskosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten sowie Verzugszinsen erhoben werden. Die Verzugszinsen pro Jahr liegen 5 Prozent über dem Basiszinssatz. Die Vereinsbeiträge können durch eine Beitragsordnung festgelegt werden, die von der Generalversammlung mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden muss.

V. Vereinsorgane

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 13

(1) Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

der oder dem 1. Vorsitzenden
 der oder dem 2. Vorsitzenden
oder: zwei gleichberechtigten Vorsitzenden

der oder dem Finanzreferent/in
 der oder dem Schriftführer/in
 der oder dem Vereinsjugendleiter/in
 der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
 der oder dem Pressereferent/in
 den einzelnen Abteilungsleitern/innen
 bis zu sechs Beisitzern/innen

(2) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere dieser Ämter bekleiden, doch muss der Vorstand aus mindestens 5 Personen bestehen.

(3) Die Anwesenheit des zu Wählenden ist nicht unbedingt erforderlich, jedoch die vorherige mündliche oder schriftliche Zusage.

§ 14

(1) Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.

(2) Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen

- a) durch Tod,
- b) durch Widerruf der Bestellung durch die Generalversammlung,
- c) durch Niederlegung des Amtes.

§ 15

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Daneben hat er die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 16

- (1) Der Vorstand sollte mindestens einmal vierteljährlich von einem der Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Sitzung mittels Rundmail an die letzte bekannte Email-Adresse einberufen werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Stimmabgabe von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17

- 1) Werden ein 1. und 2. Vorsitzender gewählt, sind diese Vorstände im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 2) Werden zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt, so sind beide Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis.
- 3) Einer der Vorsitzenden beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- 4) In allen Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub verträgt, entscheiden die Vorsitzenden allein. Der Vorstand im Sinne des § 13 hat die Entscheidung nachträglich zu genehmigen. Genehmigt er nicht, so hat die Generalversammlung über die Genehmigung oder die Abberufung des betreffenden Vorsitzenden zu entscheiden.

§ 18

Generalversammlung/Mitgliederversammlung
Ordentliche Generalversammlung/Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der für Bad Buchau zutreffenden Ausgabe der Schwäbischen Zeitung oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Buchau unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den/die Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht durch den/die Finanzreferent/in,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,

- d) Berichte der einzelnen Abteilungsleiter,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Neuwahlen,
- h) Verschiedenes.

Die Generalversammlung beschließt nur über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge müssen mindestens von 10 Mitgliedern unterzeichnet sein. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand des Dringlichkeitsantrages sein

- (3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. (1) kann zu einer virtuellen Mitglieder-versammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversamm-lungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür spätestens 2 Stunden vor Beginn der Generalversammlung ein Passwort. Ausreichend für die Mitteilung des Passworts ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangs-daten an Dritte weiterzugeben. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den all-gemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederver-sammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 19

- (1)
- a) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - b) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - c) Das Teilnahme- und Stimmrecht geschäftsunfähiger Mitglieder (Mitglieder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) kann nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

- d) Die beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder (Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr) haben Teilnahme- und Stimmrecht mit dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.
- e) Für alle beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Satz c.

(2)

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(3)

Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Generalversammlungen sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 20

Außerordentliche Generalversammlung/Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Er kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- (3) Die Einberufung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der für Bad Buchau zutreffenden Ausgabe der Schwäbischen Zeitung oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Buchau unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 21

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Sportverein Bad Buchau. Sie arbeitet gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf.

§ 22

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen wählen Abteilungsorgane, mindestens jedoch eine(n) Abteilungsleiter/in. Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

- (3) Die Abteilungen sollen sich eine Abteilungsordnung geben. Sie haben jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Vorsitzenden sind zu den Abteilungs-versammlungen einzuladen.
- (4) Die Abteilungsleiter/innen arbeiten unter der Aufsicht der Organe des Gesamtvereins und unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbständig und in eigener Verantwortung. Über ihre Tätigkeit haben sie bei der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (5) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigenen Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch Vorstand und Kassenprüfer.

VI. Auflösung des Vereins

§ 23

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wo eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Bad Buchau zu übertragen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 24

Sollte das Registergericht oder Finanzamt Beschlüsse über Satzungsänderungen beanstanden, so ist der Vorstand ermächtigt diese Beanstandungen durch Vorstands-beschluss, der mit Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder getroffen werden muss, zu beheben. Der nächsten Generalversammlung ist darüber zu berichten.